



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.09.2001

Nummer 12

Inhalt:

- **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft** S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Wirtschaft**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 18.09.2001 – 11.3 – 743 20 - 13**

**Erste Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft“**

Es wird beantragt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft“ der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Fachbereich Wirtschaft, genehmigt vom MWK am 23.09.97, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 4/1998, S. 124, wie folgt zu ändern:

1. **§7, Absatz 1**
Satz 1: Fünfter Spiegelstrich entfällt, das Komma am Ende des Textes vierter Spiegelstrich wird zum Punkt.
2. **§7, Absatz 2**
Eingefügt wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 mit folgender Fassung:
„Nach wiederholter Krankmeldung für dieselbe Prüfung kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.“
Der seitherige Satz 4 wird zu Satz 5.
Der seitherige Satz 5 wird zu Satz 6.
3. **§12, Absatz 1**
§12, Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.“
4. **§12, Absatz 4**
Gestrichen wird das Wort „erste“. Somit lautet der Text:
„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.“
5. **§12, Absatz 5**
Absatz 5 wird gestrichen.
6. **§12, Absatz 6**
Der seitherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
Außerdem werden in diesem Absatz in Satz 1 das Wort „zweiten“ und in Satz 5 ebenfalls das Wort „zweiten“ gestrichen.
Der Absatz lautet mithin wie folgt:
„Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ („4,0“), wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer erkennen läßt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. Diese mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluß an die mündliche Zusatzprüfung der Studentin oder dem Studenten bekanntgeben.“
7. **§12, Absatz 7**
Der seitherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
8. **§12, Absatz 8**
Der seitherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.
Gestrichen wird in diesem Absatz zu Satz 1 der Textteil „und 5“. Der Satz lautet somit:
„In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 4 angerechnet.“
9. **§12, Absatz 9**
Der seitherige Absatz 9 wird zu Absatz 8.

10. §27 Übergangsregelungen

§ 27 Übergangsregelungen wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

**„§27
Übergangsregelungen**

- (1) Für Studierende des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Automobilwirtschaft“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, gilt die bisherige Ordnung.“
- (2) Der Fachbereich kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regeln der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 17 entsprechend.“

11. Der seitherige §27

Der seitherige § 27, Inkrafttreten, wird zu §28 und lautet:

„Die erste Änderung dieser Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.“